

# **COVID-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE HERBST-, WINTER- UND FRÜHJAHRESSEMESTER SCHULJAHR 2021/22**

## **DER SHL SCHWEIZERISCHEN HOTELFACHSCHULE LUZERN**

**Version 3.0 / gültig ab 13. September 2021**

Auf den folgenden Seiten finden sich sämtliche Regelungen, die ab dem Montag, 13. September 2021 an der SHL gelten werden, den aktuellen Vorgaben und Rahmenbedingungen von Bund und Kanton entsprechen und auf der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage), den aktuellsten Bestimmungen des Bundesrates sowie der Richtlinie COVID-19-Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrigen Ausbildungsstätten im Schuljahr 2021/22 des Kantons Luzern basieren. Dieses Schutzkonzept und die enthaltenen Massnahmen wurden ausserdem von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern kontrolliert und gutgeheissen.

### **Das Dokument beinhaltet Aussagen zu folgenden Themen:**

- S. 2 ff. Umsetzung in den Semestern
- S. 3 Rechtliche Grundlagen: Richtlinien für Höhere Fachschulen
- S. 4 ff. Massnahmen der SHL zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes zum Schutz der Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden sowie externen Gästen
- S. 9 ff. Annex 1: Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG in der Gastronomie
- S. 11 Annex 2: COVID-Symptome gemäss BAG
- S. 11 Annex 3: Relevante Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung
- S. 12 ff. Merkblatt COVID-Zertifikat

## UMSETZUNG IN DEN SEMESTERN

### **HF: Semester 1 Küche und Semester 2 Restauration / BSc: Semester 1 F&B Operations**

- Alle Studierenden der HF Semester 1 und 2 sowie die Studierenden des BSc Semesters 1 kehren an die SHL zurück.
- Da für Unterrichtseinheiten im Klassenzimmer die 2/3 Kapazitätsbeschränkung gilt, jedoch nicht eingehalten werden kann, werden diese als zertifizierte Veranstaltungen durchgeführt. Durch den Einsatz des COVID-Zertifikats (siehe Merkblatt COVID-Zertifikat, S. 12 ff.) entfällt grundsätzlich die Abstandsregel und die Maskenpflicht. Studierende, die nicht mit COVID-Zertifikat zu diesen Semestern erscheinen können bzw. wollen, absolvieren diese Unterrichtseinheiten digital und in einem dafür vorgesehenen Raum an der SHL (mit Kapazitätsbeschränkung, Maskenpflicht und Abstandhalten).
- Prüfungen und Exkursionen werden als zertifizierte Veranstaltungen «vor Ort» durchgeführt. Die Teilnahme ist obligatorisch.
- Da für die praktischen Arbeiten in Küche und Service keine alternative Lernform ohne Ausbildungsnachteil angeboten werden kann, werden diese Einheiten nicht als zertifizierte Veranstaltung durchgeführt. Maskentragpflicht gilt, allerdings nur noch für Studierende und Mitarbeitende ohne COVID-Zertifikat.
- Da in unserem Ausbildungsrestaurant Salt & Pepper die Regelungen für die Gastronomie gelten, können nur noch Gäste mit COVID-Zertifikat verpflegt werden. Studierende und Mitarbeitende ohne COVID-Zertifikat essen in einem separaten Raum, sofern sie nicht während des Brigaden-Services essen.
- Natürlich steht es allen Teilnehmenden frei, weiterhin eine Maske zu tragen.

### **HF: Semester 3 Front Office, Semester 4 Betriebswirtschaft und Semester 5 Unternehmensführung / BSc: Semester 3 Rooms Division Operations, Semester 5 Hospitality Business Administration**

- Für die «vor Ort»-Teilnahme an diesen Semestern ist ein gültiges COVID-Zertifikat (siehe Merkblatt COVID-Zertifikat, S. 12 ff.) vorzuweisen.
- Durch den Einsatz des COVID-Zertifikats entfällt grundsätzlich die Kapazitätsbeschränkung, die Abstandsregel und die Maskenpflicht. Natürlich steht es allen Teilnehmenden frei, weiterhin eine Maske zu tragen.
- HF Studierende, die nicht mit COVID-Zertifikat zu diesen Semestern erscheinen können bzw. wollen, haben die Möglichkeit, das Semester digital zu absolvieren.

- BSc Studierende, die im Hotel SHL wohnen und nicht mit COVID-Zertifikat zu diesen Semestern erscheinen können bzw. wollen, haben die Möglichkeit, die Unterrichtseinheiten digital zu absolvieren und sich in einem separaten, dafür vorgesehenen Raum an der SHL zu verpflegen.
- Prüfungen, Projekt- und Diplomeröffnungen, Projekt- und Diplompräsentationen sowie Exkursionen werden als zertifizierte Veranstaltungen «vor Ort» durchgeführt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

## **RECHTLICHE GRUNDLAGEN: RICHTLINIEN FÜR HÖHERE FACHSCHULEN**

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und NDS HF wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen unter die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

Präsenzveranstaltungen für maximal 1'000 Personen in der höheren Berufsbildung (BP, HFP, BG HF und NDS HF) und in der Weiterbildung (vorbereitende Kurse inkl. Module auf eidg. Prüfungen) sind unter Berücksichtigung folgender Massnahmen möglich,

- ohne Pflicht zum repetitiven Testen;
- falls kein Zertifikat vorausgesetzt wird, dann gilt eine 2/3 Kapazitätsbeschränkung (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b);
- es gilt die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 10 und Anhang 1. Dabei wird unter anderem nach Möglichkeit das Einhalten des 1.5 m Abstandsgefordert. Der erforderliche Abstand muss im Rahmen der bestehenden Kapazitätsbeschränkung nach Möglichkeit eingehalten werden (wenn dem die 2/3 Kapazität entgegensteht, können es auch weniger als 1.5 Meter sein);
- mit Maskenpflicht in Innenräumen nach den Vorgaben von Artikel 6. Von der Maskentragpflicht kann abgesehen werden, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c). Zudem sind von der Maskenpflicht in Innenräumen Personen ausgenommen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b);
- jede Person beachtet die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten (vgl. Art. 4).

## **MASSNAHMEN DER SHL ZUR EINHALTUNG DER HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BUNDES ZUM SCHUTZ DER STUDIERENDEN, DOZIERENDEN UND MITARBEITENDEN SOWIE EXTERNEN GÄSTEN**

### **1. Ziele und Grundsätze**

- a) Die Übertragung des CORONA-Virus soll in den Bildungsgängen verhindert werden.
- b) Für Mitarbeitende und Dozierende gilt eine Home Office Empfehlung.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden eingehalten und gelten für alle. Die Schutzbestimmungen werden systematisch und wirksam umgesetzt.

### **2. Allgemeine Massnahmen**

- **Zertifizierte Veranstaltungen**  
Aufgrund der Voraussetzung, dass die SHL die erforderliche Kapazitätsbeschränkung nicht umsetzen kann, werden die folgenden Einheiten als zertifizierte Veranstaltungen durchgeführt:
  - ➔ Unterrichtseinheiten in den Klassenzimmern (Alternative für Studierende ohne Zertifikat gewährleistet)
  - ➔ Prüfungen
  - ➔ Projekt- und Diplomeröffnungen sowie -präsentationen
  - ➔ Exkursionen
- **Maskentragpflicht aufgehoben:** In den Innenräumen der gesamten Schule gilt keine Maskentragpflicht mehr. Ausnahme: Studierende und Mitarbeitende, die ohne COVID-Zertifikat an die SHL zugelassen sind, haben eine Maske zu tragen.
- **Instruktion:** Die Studierenden und die Mitarbeitenden werden instruiert, die Schutzmassnahmen zu befolgen.
- **Contact Tracing:** Damit, bei einem allfälligen COVID-Fall an der SHL, schnell und effizient reagiert werden kann, setzt die SHL den Einsatz der SwissCovidApp durch alle Anwesenden voraus und wir werden uns erlauben, dies zu überprüfen. Bitte beachten Sie demnach, dass Sie über einen mobilen Device verfügen, auf welchem die App funktioniert.

### 3. Allgemeine schulorganisatorische Massnahmen:

- Für Mitarbeitende und Dozierende der SHL gilt COVID-Zertifikats-Pflicht.
- Der Zugang zum SHL Hauptgebäude ist auf den Eingang Club (4. Etage Schräglift) und den Eingang Adligenswilerstrasse (Treppe) beschränkt. Der Zugang zum «City Campus» in der Hertensteinstrasse ist auf den Haupteingang (liftseits) beschränkt.
- Die COVID-Zertifikate werden jeweils bei Betreten des SHL Hauptgebäudes und des «City Campus» durch eine dafür vorgesehene Person und / oder durch technische Hilfsmittel kontrolliert. Alle Personen, die die SHL betreten, haben sich dieser Kontrolle zu stellen. Eine Kontrolle im SHL Hauptgebäude ersetzt die Kontrolle im «City Campus» nicht – und umgekehrt.
- Die Studierenden, Mitarbeitenden und Dozierenden tragen das COVID-Zertifikat plus Personalausweis auf sich, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Ausnahme: Studierende der HF Semester 1 und 2, des BSc Semesters 1 sowie der BSc Semester 3 und 5 (BSc Semester 3 und 5 nur zur Einnahme der Mahlzeiten), die kein COVID-Zertifikat vorweisen können bzw. wollen und dies der SHL entsprechend gemeldet haben.
- Die COVID-Zertifikate werden auch stichprobenmässig in sämtlichen Räumlichkeiten der SHL kontrolliert.
- Unterrichtseinheiten in den Klassenzimmern werden im Präsenzunterricht als zertifizierte Veranstaltungen durchgeführt. Alternative digitale Teilnahmeformen für Studierende ohne Zertifikat werden angeboten.
- Prüfungen werden als zertifizierte Veranstaltungen «vor Ort» durchgeführt.
- Projekt- und Diplomeröffnungen sowie -präsentationen werden als zertifizierte Veranstaltungen «vor Ort» durchgeführt.
- Exkursionen werden als zertifizierte Veranstaltungen durchgeführt.
- Für die praktischen Unterrichtseinheiten (nicht zertifizierte Veranstaltungen) gelten separate Schutzkonzepte.
- Die Unterrichtszeiten und Pausen werden so gestaffelt, dass grosse Menschenansammlungen in den Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC-Anlagen vermieden werden können.

- Die Wendeltreppe wird zum Absteigen und die Marmortreppe zum Aufsteigen verwendet. Die Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden werden durch ein Leitsystem darauf aufmerksam gemacht.
- Im Schräglift gilt Maskenpflicht.
- Beim Schalter der Schuladministration sind Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen den Studierenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten. Am Schalter bleibt die Glasscheibe, wenn immer möglich, geschlossen und wird nur zur Übergabe von Gegenständen geöffnet.
- Externe Gäste sind nur auf Voranmeldung und mit COVID-Zertifikat zur SHL zugelassen.
- Im Hotel SHL sind keine externen Gäste oder Studierende ohne Hotelreservation erlaubt.
- In der Restauration der SHL sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Wir verweisen auf Annex 1 dieses Schutzkonzeptes, der sich auf das Schutzkonzept für die Gastronomie abstützt.
- Studierende ohne COVID-Zertifikat mischen sich während den Mahlzeiten nicht mit Studierenden mit COVID-Zertifikat.
- Die Abstands- und Hygieneregeln müssen auch auf dem Weg von zuhause an die SHL und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der SHL, jedoch machen wir die Studierenden, Mitarbeitenden und Dozierenden darauf aufmerksam. Es sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.
- Unmittelbare Meldepflicht: Bei Auftreten typischer Symptome (→ siehe Annex 2), hat die betroffene Person die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.
- Studierende, Mitarbeitende und Dozierende, bei denen Quarantäne angewiesen wurde, müssen 10 Tage in Quarantäne bleiben. Ein negatives Testergebnis hebt diese Anweisung nicht auf.

#### **4. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene:**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Klassenzimmern werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (z.B. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.

#### **5. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen:**

Es gelten die bestehenden Regeln bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen (auch mit COVID-Impfung), die einzelne COVID-19-Symptome (→ siehe Annex 2) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind bis zur Vorweisung eines negativen Testresultats von Veranstaltungen ausgeschlossen. Sie begeben sich in Isolation und lassen sich testen. Studierende mit Symptomen werden umgehend nach Hause geschickt.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Personen (auch mit COVID-Impfung), die nachweislich vom COVID-Virus betroffen sind, begeben sich gemäss Anweisungen des Gesundheitsamtes in Isolation. Sie kommen erst dann an die Schule zurück, wenn die Isolation durch das Gesundheitsamt aufgehoben wird.
- Mitarbeitende und Dozierende, die einer Risikogruppe angehören, melden dies der Direktion, damit geeignete Massnahmen getroffen werden können.

## **6. Massnahmen zu Information und Management:**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Mitarbeitende und Dozierende weisen auf die geltenden Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.



## ANNEX 1

### Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG in der Gastronomie:

- **Händehygiene**  
Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.  
  
Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste müssen sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. Vor folgenden Arbeiten sind die Hände immer zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, Servietten falten und Besteck polieren. Nach dem Abräumen der Tische waschen oder desinfizieren die Mitarbeitenden die Hände, bevor sie wieder sauberes Geschirr anfassen.
- **COVID-Zertifikat (für Gäste):**  
Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, müssen den Zugang zum Innenbereich bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken.
- **COVID-Zertifikat (für Mitarbeitende):**  
Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen. Arbeitgeber dürfen Mitarbeitende nach dem Zertifikat fragen, wenn es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient. Z.B. können Mitarbeitende mit einem Zertifikat von der Maskenpflicht befreit werden. Die Mitarbeitenden sind vorher anzuhören. Die Anwendung des Zertifikats für Mitarbeitende muss schriftlich im Anhang des Schutzkonzeptes festgehalten werden.
- **Gesichtsmasken:**  
Im Innenbereich entfällt die Maskenpflicht für Gäste, wenn der Zugang auf Personen mit einem COVID-Zertifikat beschränkt wird. Im Aussenbereich muss ebenfalls keine Maske getragen werden. Gäste ohne Covid-Zertifikat, die sich im Aussenbereich aufhalten, tragen eine Maske, wenn sie den Innenbereich aufsuchen (bspw. Theke, Buffet, WC-Anlagen, ...). Mitarbeitende mit direktem Gästekontakt tragen grundsätzlich eine Maske im Innenbereich. Erleichterungen sind möglich für Mitarbeitende mit Zertifikat und falls dies der Arbeitgeber entsprechend schriftlich dokumentiert. Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

- **Gästegruppen:**  
Wird der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt (Innenräume obligatorisch, Aussenbereich freiwillig), dürfen sich die verschiedenen Gästegruppen vermischen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen handelt es sich um Grossveranstaltungen. Diese sind bewilligungspflichtig.
- **Distanz halten:**  
Zwischen den Gästegruppen muss kein Abstand mehr eingehalten werden. In Bereichen, in denen sich sowohl Gäste mit als auch Gäste ohne Zertifikat aufhalten (Theke, Buffet, WC-Anlagen, ...), stellt der Betrieb sicher, dass der Mindestabstand zwischen den Gästegruppen eingehalten werden kann. Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Mitarbeitenden eingehalten werden kann.
- **Reinigung**  
Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden  
Massnahmen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. Abfalleimer werden regelmässig geleert.  
Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen. Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. jede Stunde für ca. 5 bis 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr). Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z. B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tisch-Napperons oder ähnlichen Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden. Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung. Schürzen und Kochhauben werden beispielsweise untereinander nicht geteilt.
- **Besondere Arbeitssituationen**  
Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen. Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt. Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

## **ANNEX 2**

### COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24. Juni 2020)

Diese Symptome treten bei einer Erkrankung mit COVID-19 häufig auf:

Husten (meist trocken)  
Halsschmerzen  
Kurzatmigkeit  
Fieber, Fiebergefühl  
Muskelschmerzen  
Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind diese Symptome:

Kopfschmerzen  
Magen-Darm-Symptome  
Bindehautentzündung  
Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

## **ANNEX 3**

### Relevante Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

Bluthochdruck  
Chronische Atemwegserkrankungen  
Diabetes  
Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen  
Herz-Kreislauf-Erkrankungen  
Krebs

## MERKBLATT COVID-ZERTIFIKAT

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf das COVID-Zertifikat, welches in der Schweiz ausgestellt wird. Wenn Sie aus dem Ausland zu den Herbstsemestern / an die SHL anreisen, bitten wir Sie, vorab mit unserem Administrations-Team ([info@shl.ch](mailto:info@shl.ch) / Tel. 041 417 33 33) Kontakt aufzunehmen, damit wir die nötigen Vorkehrungen betreffend Überprüfung des jeweiligen COVID-Zertifikats treffen können.

### Was ist das COVID-Zertifikat und in welcher Form wird dieses bezüglich Teilnahme an den Herbstsemestern verlangt?

- Das COVID-Zertifikat dokumentiert eine COVID-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat eines PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest. Das negative Resultat eines Selbsttests führt nicht zu einem COVID-Zertifikat.
- Das COVID-Zertifikat wird Ihnen auf Anfrage in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem QR-Code ausgestellt.
- Sie können Ihr COVID-Zertifikat auch in elektronischer Form nutzen. Dazu steht Ihnen die «COVID Certificate»-App kostenlos im Apple Store und Google Play zum Herunterladen bereit. Sie können danach mit der «COVID Certificate»-App den QR-Code auf Ihrem COVID-Zertifikat mit der Kamera scannen und auf Ihrem Mobilgerät speichern. Dabei findet keine Speicherung Ihrer Daten in einem zentralen System statt.

### Handhabung Herbstsemester

- Die Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden sowie externen Besucher sind dafür verantwortlich, dass sie mit gültigem COVID-Zertifikat zum Herbstsemester / an die SHL erscheinen. Ausnahme: Studierende der HF Semester 1 und 2, des BSc Semesters 1 sowie der BSc Semester 3 und 5 (BSc Semester 3 und 5 nur zur Einnahme der Mahlzeiten), die kein COVID-Zertifikat vorweisen können bzw. wollen und dies der SHL entsprechend gemeldet haben.
- Vorweisen können Sie entweder das Papierdokument oder das elektronische COVID-Zertifikat in der App. Alle Teilnehmenden tragen bitte auch ein Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte oder Pass) auf sich, das zur Überprüfung des persönlichen COVID-Zertifikats verlangt wird.

### Wo erhalten Sie das COVID-Zertifikat?

- Das COVID-Zertifikat wird von folgenden Stellen ausgestellt:  
Impfzentren, Arztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken, Testzentren, Labore, Kantonale Behörden
- Die Zustellung der Zertifikate kann vor Ort, online oder in speziellen Fällen per Post erfolgen.

### Wo können Sie sich impfen lassen und zu welchen Kosten?

- Zuständig für die Impfung ist Ihr Wohnkanton. Auf der Webseite des Kantons (zur Übersicht) finden Sie Antworten auf folgende Fragen: Wie wird die Impfung organisiert? Und wie können Sie sich anmelden?
- Falls Sie im Luzern angemeldet sind, können Sie sich unter <https://lu.impfung-covid.ch> zur Impfung anmelden.
- Vollständig geimpft sind Sie, wenn Sie zwei Impfdosen erhalten haben oder: eine Infektion mit dem Coronavirus (bestätigt durch PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Antikörper-Test) nachgewiesen ist und Sie mindestens 4 Wochen danach eine Impfdosis erhalten haben.
- Die Kosten für eine Covid-19-Impfung werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Die Kosten, die nicht von der Krankenversicherung gedeckt sind, werden - sofern Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben - vom Bund und den Kantonen getragen.
- Weitere Informationen zur COVID-Impfung finden Sie unter «Impfung» auf der Website des Bundesamts für Gesundheit.

### Wo können Sie sich testen lassen und zu welchen Kosten?

- Wie bereits erwähnt, sind für ein COVID-Zertifikat die bewährten PCR-Tests sowie die Antigen-Schnelltests zulässig. Informieren Sie sich, wo Sie diese Tests durchführen können und buchen Sie einen Termin / entsprechende Termine. Wichtig: Verlangen Sie unbedingt die Ausstellung eines persönlichen COVID-Zertifikats, wenn Sie sich testen lassen.

In Luzern können Sie das Angebot des Kantonsspitals Luzern in Anspruch nehmen: Neben den bewährten PCR-Tests werden ab sofort in den spitaleigenen Testzentren in Luzern, Sursee und Wolhusen neu auch Antigen-Schnelltests durchgeführt. Deren Resultat liegt in der Regel innert 30 bis 120 Minuten online vor. Die Anmeldung zum Covid-19-Test können Sie unter diesem Link online vornehmen.

- Der Bund übernimmt sicher bis Ende September 2021 (der Kanton Luzern will das Testangebot bis Ende Jahr 2021 kostenlos beibehalten) alle Kosten für Schnelltests, die Sie in einem

Testzentrum, bei Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, in Spitälern oder Apotheken durchführen lassen. Somit können Sie sich mit diesen Tests auch gratis testen lassen, wenn Sie keine Symptome des Coronavirus haben.

- Kosten für PCR-Tests werden nicht vom Bund übernommen, wenn Sie symptomlos sind. Wir empfehlen Ihnen, sich im Voraus über die Höhe der Kosten zu informieren.
- Anfallende Testkosten werden nicht von der SHL übernommen.
- Weitere Informationen zu den COVID-Tests finden Sie unter «Testen» auf der Website des Bundesamts für Gesundheit.

### **Wie erhalte ich das COVID-Zertifikat und wie lange ist dieses gültig?**

#### Geimpfte Personen

- Sie erhalten auf Antrag ein COVID-Zertifikat, wenn der Impfstoff Ihrer Impfung in der Schweiz zugelassen und die Impfung vollständig ist.
- Das COVID-Zertifikat für geimpfte Personen ist für 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis gültig.

#### Genesene Personen

- Sie können ein COVID-Zertifikat erhalten, wenn die COVID-Erkrankung durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde und nicht länger als 180 Tage zurückliegt.
- Das COVID-Zertifikat können Sie in Ihrem Kanton über ein Onlineformular beantragen. Die Zustellung erfolgt danach in Papierform per Post.
- Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage.

#### Negativ getestete Personen

- Haben Sie ein negatives PCR-Testergebnis? Dann wird Ihnen das COVID-Zertifikat seit Ende Juni 2021 auf Anfrage direkt in die «COVID Certificate»-App ausgeliefert.
- Haben Sie ein negatives Antigen-Schnelltest-Ergebnis? Dann wird das COVID-Zertifikat auf Anfrage direkt durch die Testzentren ausgestellt.
- Für Selbsttests und Antikörpertests werden keine COVID-Zertifikate ausgestellt.
- Gültigkeit PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Gültigkeit Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme